

# Wesentliche Änderungen in der Bauverordnung des Kantons Solothurn ab 1. Oktober 2024

## Änderungen im Baubewilligungsverfahren

### Keine Baubewilligung innerhalb der Bauzone ist erforderlich für:

#### Kleine bauliche Anlagen:

- Kandelaber, Verkehrssignale, Poller, Elektro-Ladestationen, Hydranten, Fahnenstangen etc.

#### Kleinbauten:

- Einzelne unbeheizte Bauten bis 10 m<sup>2</sup> (inkl. Dachvorsprünge) und Fassadenhöhe bis 2,50 m (unbewohnt und nicht gewerblich genutzt)

#### Gestaltung von Garten- und Außenbereichen:

- Ungedeckte Gartensitzplätze, Fusswege, Brunnen, Sandkästen, einzelne Spielgeräte, Pflanzentröge, Hochbeete usw.

#### Einfriedungen:

- Bis zu einer Höhe von 1,20 m

#### Temporäre Einrichtungen:

- Bis maximal 3 Monate pro Kalenderjahr

#### Bauliche Änderungen im Gebäudeinnern:

- Nicht sicherheitsrelevant und ohne Veränderung der Anzahl Wohneinheiten

#### Unterhalt von Bauten:

- Sofern keine bau-, energie- oder umweltrechtlich relevanten Aspekte betroffen sind

#### Achtung:

- Bauvorhaben, die den Gewässerraum, den Wald- oder Heckenabstand, eine Strassenbaulinie, eine Schutzzone oder ein Schutzobjekt betreffen, sind weiterhin baubewilligungspflichtig

#### Einhaltung des materiellen Rechts:

Die Befreiung von der Baubewilligungspflicht entbindet nicht von der Einhaltung sämtlicher Vorschriften des materiellen Rechts!

## Weitere wichtige Änderungen:

#### Publikationsfrist

- Neu: 20 Tage im amtlichen Publikationsorgan (alt: 14 Tage)

#### Definition des massgebenden Terrains

- Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf

#### Verbot von Stein- und Schottergärten

- Stein- und Schottergärten, die nicht als anrechenbare Grünfläche gelten, sind untersagt

#### Geltungsbereich

- Die Änderungen gelten für sämtliche Gemeinden im Kanton Solothurn, unabhängig vom Stand ihrer Ortsplanungsrevision